

## **Initiative „Bezahlkarte stoppen“ Freiburg**

Adlerstr. 12

79098 Freiburg

[freiburg@asylblg-abschaffen.de](mailto:freiburg@asylblg-abschaffen.de)

<https://bezahlkarte-stoppen.org/>

Freiburg den 11.09. 2025

**An Oberbürgermeister Herrn Martin Horn**

**An Sozialbürgermeister Herrn Ulrich von Kirchbach**

**An die Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates**

**An die Mitglieder des Gemeinderates**

**An die Leistungsbehörde der Stadt Freiburg**

**An das Amt für Migration und Integration**

**An den Ausschusses für Migration und Integration, für Schulen und Weiterbildung**

**An den Migrationsbeirat der Stadt Freiburg**

**An die interessierte Öffentlichkeit**

## **EINFÜHRUNG DER BEZAHLKARTE IN FREIBURG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wie wir erfahren haben, soll die ausgrenzende Bezahlkarte für Geflüchtete, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, nun auch in Freiburg eingeführt werden. Wie berichtet wird, soll das Regierungspräsidium Freiburg der Stadt Freiburg eine förmliche Anweisung zur Einführung der ausgrenzenden Bezahlkarte erteilt haben. Der sogenannte „Rollout-Prozess“ soll bis spätestens 10. Oktober 2025 beginnen. Bereits am 25. September 2025 wird im gemeinsamen Ausschuss für Migration und Integration über den aktuellen Umsetzungsstand informiert.

## **KURZE ZUSAMMENFASSUNG**

In Freiburg soll die ausgrenzende Bezahlkarte eingeführt werden. Etwa 450 Personen erhalten Leistungen nach dem AsylbLG. Mit der Bezahlkarte würde sich ihre Situation weiter verschlechtern. Auch ukrainische Geflüchtete, die nach dem 1. April 2025 eingereist sind, werden davon betroffen sein. Das Land Baden-Württemberg kann die kommunale Leistungsbehörde der Stadt Freiburg jedoch nicht dazu verpflichten, Bezahlkarten auszugeben. Dies wäre ein rechtswidriger Eingriff, da das AsylbLG die Bezahlkarte nicht als vorrangig festlegt.

## **Was will das Land?**

Dem Justizministerium geht es um den Aufbau eines Bezahlkartensystems, um mithilfe digitaler Technik die ausgrenzende Bezahlkarte durchzusetzen. Der organisatorische und technische Aufwand dafür ist enorm und sehr kostspielig. Das Land gibt jährlich 10,6 Millionen Euro für Verwaltung und Entwicklung aus. Dabei kann das Land festlegen, wer für die Durchsetzung zuständig ist und wer die Kosten trägt. Es kann die Kommunen in die Pflicht nehmen und

anweisen, die ausgrenzenden digitalen Instrumente in der kommunalen Verwaltung zu installieren. Dabei geht es der Landespolitik um eine Gleichschaltung der Kommunen.

Hinter jeder Bezahlkarte steht ein reales Girokonto. Um die Bezahlkarte einschränken zu können, wird die „MySocialCard“-App zwischen dem Girokonto und der Bezahlkarte geschaltet. Über diese App werden alle Einschränkungen und Diskriminierungen organisiert. Die digitalen Möglichkeiten der Ausgrenzung werden von zahlreichen Firmen wie secupay, SAP, Visa, Nortal, Giesecke+Devrient, Mastercard, PayCenter und YourSafe entwickelt. Sie verdienen damit Millionen Euro.

Und wer soll die MySocialCard-App steuern bzw. durchsetzen, durch die Geflüchtete täglich Ausgrenzung erleben? Die Sachbearbeiter:innen der Städte und Kommunen bei den Leistungsbehörden. Dabei geht es um die Durchsetzung sozialstaatlicher Kontrollinstrumente, die zu immer mehr Grundrechtseingriffen sowie zur Kontrolle finanziell schwacher Menschen führen. **Die Diskussionen in Hamburg zeigen zudem, dass die ausgrenzende Bezahlkarte auch gegenüber Bezieher:innen von Bürgergeld und Sozialhilfe durchgesetzt werden soll. In den Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze bringen der Deutsche Städtetag<sup>1</sup> und der Deutsche Landkreistag<sup>2</sup> die Möglichkeit der SocialCard (Bezahlkarte) in die Diskussion.**

## NÄHERE AUSFÜHRUNGEN

### **Betroffene in der Stadt Freiburg**

In der Antwort<sup>3</sup> des Dezernats III vom 04.12.2024 auf eine Einzelanfrage der Fraktion „Eine Stadt für alle“ heißt es, dass 469 Personen in der Stadt Freiburg Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. **Wir gehen davon aus, dass alle Personen über ein Girokonto und somit über eine Girokarte verfügen und sämtliche finanziellen Angelegenheiten über ihr Konto abwickeln.** Gemäß dem Zahlungskontengesetz (ZAG) hat jeder Mensch ein Recht auf ein Basiskonto. Die ausgrenzende Bezahlkarte schränkt dieses Recht jedoch ein, da sie den freien Zugang zum Zahlungsverkehr einschränkt. Ob die ausgrenzende Bezahlkarte für Geflüchtete der EU-Zahlungsrichtlinie entgegensteht, könnte nur der Europäische Gerichtshof (EuGH) beantworten<sup>4</sup>. Der Fachbereich Europa des Deutschen Bundestages kommt in einer Einschätzung zu dem Schluss, dass es sich bei der Bezahlkarte nicht um ein Basiskonto handelt.

Bislang erhalten Geflüchtete aus der Ukraine Leistungen nach dem SGB II sowie SGB XII. Doch auch hier werden sich Änderungen ergeben. Mittlerweile liegt ein Referentenentwurf zum „Leistungsrechtsanpassungsgesetz“<sup>5</sup> vor. Demnach sollen Ukraine-Geflüchtete mit einem Aufenthaltsrecht nach der sogenannten Massenstromrichtlinie (Richtlinie 2001/55/EG), die nach

---

1 [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/SGB-VI-Anpassungsgesetz/deutscher-staedtetag-stellungnahme-sgb-6-anpassungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/SGB-VI-Anpassungsgesetz/deutscher-staedtetag-stellungnahme-sgb-6-anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

2 [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/SGB-VI-Anpassungsgesetz/dlt-stellungnahme-sgb-6-anpassungsgesetz.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/Stellungnahmen/SGB-VI-Anpassungsgesetz/dlt-stellungnahme-sgb-6-anpassungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

3 [https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/wordpress/wp-content/uploads/2025/09/20241203\\_Antwort\\_Anfrage\\_Bezahkartemailziff1\\_250904\\_101349.pdf](https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/wordpress/wp-content/uploads/2025/09/20241203_Antwort_Anfrage_Bezahkartemailziff1_250904_101349.pdf)

4 <https://www.bundestag.de/resource/blob/1084454/EU-6-015-25-pdf.pdf>

5 <https://www.tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/bmas-legt-referentenentwurf-zum-leistungsrechtsanpassungsgesetz-vor.html>

dem 1. April 2025 eingereist sind, **nur noch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten**, sofern sie bedürftig sind. Das bedeutet niedrigere Regelleistungen, keine Vermögens- und Erwerbstätigenfreibeträge mehr, nur eine Minimalversorgung im Krankheitsfall, **diskriminierende Bezahlkarten** sie keine Leistungen zur Arbeitsmarktintegration.

### **Einführung der Bezahlkarte in Baden-Württemberg**

Die „Einführung der Bezahlkarte in Baden-Württemberg“ basiert auf einem Schreiben des Ministeriums der Justiz und für Migration vom 29. Oktober 2024. Dieses wurde über die Regierungspräsidien an die unteren Aufnahmebehörden weitergeleitet. In dem Schreiben werden „Organisatorische Festlegungen sowie fachliche Vorgaben und Hinweise zur Einführung und Nutzung der Bezahlkarte“ erläutert.

Im Dezember 2024 hat sich die Stadt Freiburg in einer Antwort<sup>6</sup> an die Fraktion „**Eine Stadt für alle**“ auf das Schreiben bezogen. Darin heißt es: „Nach dem Erlass des Ministeriums der Justiz und für Migration Baden-Württemberg vom 29.10.2024, **sollen alle höheren und unteren Aufnahmebehörden flächendeckend die Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einführen.**“ „Gemäß § 2 Abs. 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Landesverwaltungsgesetz (LVG), ist die Aufgabenwahrnehmung im Bereich AsylbLG für die Kommunen als Pflichtaufgabe nach Weisung zu erledigen.“

**Nach unserer Rechtsauffassung kann Baden-Württemberg nicht eigenständig über die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte entscheiden.** Dies liegt allein in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Im Asylbewerberleistungsgesetz wird die Bezahlkarte zudem **nicht als vorrangige Leistungsform** genannt. Dort werden Geld- oder Sachleistungen, Bezahlkarten, Wertgutscheine und andere unbare Abrechnungsformen aufgeführt. **„Für eine solche Ausweitung des landesrechtlichen Gestaltungsspielraums dürfte § 10 Satz 1 AsylbLG den Anforderungen des Bestimmtheitsgebots aus Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG an eine Ermächtigungsgrundlage bezüglich Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung nicht genügen.“**<sup>7</sup> In § 10 AsylbLG ‚Bestimmungen durch die Landesregierungen‘<sup>8</sup> wird Folgendes geregelt: „Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.“

„Die Länder dürfen also in ihren jeweiligen Ausführungsgesetzen und Durchführungsverordnungen regeln, welche Stelle im Hintergrund die Einführung der Bezahlkarte organisiert und welche Behörde sie ausstellt. Dabei steht ihnen ein gewisser Spielraum zu, Modalitäten der Leistungsgewährung durch verfahrensbezogene Regelungen abzubilden. **Die Ermächtigung in § 10 Satz 1 AsylbLG dürfte aber nicht so weit reichen, dass die Landesregierungen oder obersten Landesbehörden aufgrund dieser Norm abweichend von den materiellrechtlichen**

6 [https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/wordpress/wp-content/uploads/2025/09/20241203\\_Antwort\\_Anfrage\\_Bezahlkartemailziff1\\_250904\\_101349.pdf](https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/wordpress/wp-content/uploads/2025/09/20241203_Antwort_Anfrage_Bezahlkartemailziff1_250904_101349.pdf)

7 <https://www.bundestag.de/resource/blob/1061392/552d86d228dcc62a03606311e418042d/WD-6-006-25-pdf.pdf>

8 [https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/\\_10.html](https://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/_10.html)

**Regeln des AsylbLG festlegen können, dass Leistungen an Asylbewerber immer mittels Bezahlkarte erbracht werden sollen und wie die Bezahlkarte im Einzelfall ausgestaltet sein soll.“**

Die Landesregierungen können das Ermessen der Leistungsbehörden vor Ort im Einzelfall durch den Erlass von Verwaltungsvorschriften lenken. Diese können sehr unterschiedliche Bezeichnungen wie Richtlinien, Weisungen, Anordnungen, Erlasse, Verfügungen oder Rundschreiben tragen. **Verwaltungsvorschriften müssen jedoch mit höherrangigem Recht vereinbar sein** (Gesetzesvorrang, Art. 20 Abs. 3 GG).

### **Umsetzung in den Landkreisen und kreisfreien Städten.**

Mit Landesrecht kann also keine kommunale Leistungsbehörde dazu gezwungen werden, die Bezahlkarte gegenüber anderen Leistungen wie Bargeld vorrangig zu verfügen, da dies nicht durch das Bundesgesetz vorgeschrieben wird. Das Land kann jedoch, wie bereits ausgeführt, die Durchführung und das Verfahren, den Kostenträger und die zuständigen Behörden für die Einführung der Bezahlkarte bestimmen. Es kann auch alle technischen Voraussetzungen schaffen. Mehr nicht. **Dass die meisten Leistungsbehörden dies aktuell dennoch tun, ist politisch brisant, gesellschaftlich bedenklich und ein Ausdruck dafür, wie Behörden und Verwaltungen immer weiter nach rechts kippen, ausgrenzende Verhältnisse schaffen und den sozialen Zusammenhalt gefährden.**

Für das ausgrenzende Bezahlkartensystem werden in Baden-Württemberg jährlich 10,6 Millionen Euro für Verwaltung und Entwicklung ausgegeben. Da für die ausgrenzende Funktion der Bezahlkarte ein erheblicher organisatorischer und technischer Aufwand erforderlich ist, werden die Kommunen per Erlass dazu verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen auf kommunaler Ebene umzusetzen. Unabhängig davon, ob sie sich dafür oder dagegen aussprechen.

### **Gemeinderat und Ausschüsse**

In der Antwort<sup>9</sup> der Stadt Freiburg an die Fraktion „Eine Stadt für alle“ heißt es: „Bei der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem AsylbLG handelt es sich gemäß § 2 Abs. 4 FlüAG i. V. m. § 15 Abs. 2 LVG um eine weisungsgebundene Pflichtaufgabe. Insoweit besteht eine Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 44 Abs. 3 GemO. Eine Einbindung auf Entscheidungsebene erfolgt dabei nicht.“

Das heißt, dass Ausschüsse und der Gemeinderat nicht in Entscheidungen eingebunden sind, sondern lediglich über die Vorgänge informiert werden. Dies gilt jedoch nur für die Umsetzung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen. Die Durchsetzung einer ausgrenzenden Bezahlkarte fällt nicht darunter. **Der Gemeinderat kann jederzeit ein politisches Votum abgeben. Dieses ist zwar nicht bindend, sendet aber ein gesellschaftspolitisches Signal. Die Gemeinderätinnen und -räte müssen sich auch die Frage stellen, inwieweit sie Weisungen mittragen, die offensichtlich in die Grundrechte von Menschen eingreifen. Wer die ausgrenzende Bezahlkarte befürwortet, entscheidet sich bereits für soziale Ausgrenzung.**

---

<sup>9</sup> [https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/wordpress/wp-content/uploads/2025/09/20241203\\_Antwort\\_Anfrage\\_Bezahkartemailziff1\\_250904\\_101349.pdf](https://asylbewerberleistungsgesetz-abschaffen.de/wordpress/wp-content/uploads/2025/09/20241203_Antwort_Anfrage_Bezahkartemailziff1_250904_101349.pdf)

In Karlsruhe<sup>10</sup> wurde beispielsweise im Gemeinderat über die Einführung der Bezahlkarte abgestimmt. In Heidelberg hat der Gemeinderat beschlossen, den Oberbürgermeister zu beauftragen, mit der Landesregierung darüber zu sprechen, ob auch in Baden-Württemberg eine Opt-Out-Regelung eingeführt werden könne. In Nordrhein-Westfalen<sup>11</sup> existiert eine solche Regelung, und fast alle größeren Städte<sup>12</sup> haben sich sowohl gegen den technischen Aufwand als auch gegen die Bezahlkarte ausgesprochen. Auch der Potsdamer Gemeinderat in Brandenburg hat die Einführung der Bezahlkarte mehrheitlich abgelehnt. In Leipzig hat sich der Gemeinderat ebenfalls mehrheitlich gegen die Einführung einer Bezahlkarte ausgesprochen. Auch in Hannover gibt es auf kommunaler Ebene Protest gegen die ausgrenzende Bezahlkarte. Dort liegt ein Antrag<sup>13</sup> für eine kommunalen Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung vor. „Das Land Hessen hat die Durchführung des AsylbLG durch § 1 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLGDVO) auf die Kommunen<sup>14</sup> zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Daraus folgt, dass die Kommunen grundsätzlich über die Einführung von Bezahlkarten für Asylbewerber entscheiden dürfen....“<sup>15</sup>

Um weitere Ausgrenzungen von Menschen auf kommunaler Ebene zu verhindern, sollte die Kommune die Weisungen des Landes nicht kritiklos übernehmen. Laut Gemeindeordnung ist sie dem Wohl ihrer Einwohner verpflichtet. **Die Stadt, der Oberbürgermeister, die Verwaltung und der Gemeinderat sollten daher alle rechtlichen Mittel gegen die Durchsetzung der Bezahlkarte prüfen. Denkbar wäre die Beauftragung eines Rechtsgutachtens, eine kommunale Verfassungsbeschwerde<sup>1</sup> oder eine ausführliche Stellungnahme gegen die Bezahlkarte. Ein politisches Votum des Gemeinderates gegen die ausgrenzende Bezahlkarte wäre jetzt sehr wichtig.** Es ist nicht geklärt, ob die Bezahlkarte der EU-Zahlungskontenrichtlinie<sup>16</sup> widerspricht. Diese besagt, dass jeder das Recht auf ein Basiskonto hat, wobei die Bezahlkarte keinem Basiskonto entspricht. Auch die Datenschutzprobleme<sup>17</sup> und zahlreiche andere Fragen sind noch ungeklärt.

### **MySocialCard-APP und die Rolle der Behörden**

Die Bezahlkarte hat eine sogenannte „virtuelle IBAN“, kurz VIBAN. IBAN steht für „International Bank Account Number“. Mit einem einzigen realen Hauptkonto können zahlreiche virtuelle IBANs verknüpft werden. Wer eine Debit-Bezahlkarte von secupay (Debit=Lastschrift) hat, muss Überweisungen bei der Behörde beantragen und genehmigen lassen. Das Bargeld wird auf 50 Euro im Monat begrenzt. Einkäufe mit der Karte sind nur dort möglich, wo Mastercard akzeptiert werden. Wer mehr als 200 Euro „Vermögen“ auf der Karte hat, kann zur Offenlegung der Kontobewegungen gezwungen werden. Eine Begrenzung der Karte auf ein bestimmtes Gebiet ist technisch möglich. Die Behörden übernehmen Banktätigkeiten und haben Einblick, in die Überweisungstätigkeiten. Internationale Überweisungen sind nicht möglich. Der Einkauf bei bestimmten Händlergruppen wie z. B. Marketplace ist eingeschränkt. Die ausgrenzende Bezahlkarte erschwert es, das knappe Geld (441 Euro im Monat für eine Einzelperson) optimal

<sup>10</sup> <https://web1.karlsruhe.de/ris/oparl/bodies/ooo1/downloadFiles/oo663998.pdf>

<sup>11</sup> <https://www.fmrw.de/top/nein-zur-bezahlkarte-ratsbeschluesse-aus-nordrhein-westfaelischen-kommunen.html>

<sup>12</sup> <https://www.sueddeutsche.de/politik/bezahlsystem-fuer-fluechtlinge-bisher-wollen-nur-wenige-kommunen-die-bezahlkarte-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-250909-930-13125>

<sup>13</sup> [https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebdd.nsf/53F92ED9DFAD539CC1258CF90034A160/\\$FILE/Antrag\\_Klage%20gegen%20Bezahlkarte.pdf](https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebdd.nsf/53F92ED9DFAD539CC1258CF90034A160/$FILE/Antrag_Klage%20gegen%20Bezahlkarte.pdf)

<sup>14</sup> <https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-AsylbLGDVHEpP3>

<sup>15</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/1061392/552d86d228dcc62a03606311e418042d/WD-6-006-25-pdf.pdf> ( S.10)

<sup>16</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/1084454/EU-6-015-25-pdf.pdf>

<sup>17</sup> <https://netzpolitik.org/2025/bezahlkarten-ueberweisungs freigaben-sind-ein-datenschutzproblem/>

einzusetzen. Wer unter dem Existenzminimum in prekären Verhältnissen lebt, gibt sein Geld anders aus als jemand mit einem regelmäßigen Einkommen. Das Überleben hängt vom Kauf gebrauchter Waren ab, wofür kleine Barbeträge benötigt werden. Der Kauf von Artikeln auf dem Flohmarkt oder über Kleinanzeigen, Nachbarschaftskäufe, Zuzahlungen bei Medikamenten, Geld für Klassenfahrten, zusätzliches Taschengeld für Kinder und vieles andere mehr ist damit kaum noch möglich.

## **Ermessensspielraum der Leistungsbehörden**

In § 3 Abs. 2 und 3 AsylbLG wurde kein genereller Anwendungsvorrang einer Bezahlkarte noch genaue Regelungen über die Ausgestaltung ihrer Nutzung festgelegt. **„Stattdessen wurde die Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ der Einführung einer Bezahlkarte lediglich in das „gewöhnliche“ Ermessen der örtlichen Leistungsbehörde gestellt.“**<sup>18</sup>

In ihrem Schreiben betont das Ministerium der Justiz Baden-Württemberg: „Die mangelnde Festlegung einer vorrangigen Leistungsform im AsylbLG erfordert eine Ermessensentscheidung, mithin eine Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zur Festlegung der Form der Erbringung von Asylbewerberleistungen. Eine Ermessensentscheidung der Leistungsbehörde ist demnach **in jedem Fall** zu treffen.“<sup>19</sup> Jede kommunale Leistungsbehörde entscheidet also selbst.

In dem Schreiben wird behauptet: „Für die Entscheidung ist jedoch davon auszugehen, dass ein Barabhebebetrag in Höhe von 50 Euro je Person zur Deckung des Bedarfs, für welchen Bargeld erforderlich ist, im Regelfall ausreichend ist.“

Der Bargelddbetrag von 50 Euro wurde bei der Ministerpräsidentenkonferenz am 20.06.2024 beschlossen: „Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder verständigen sich darauf aufbauend im Sinne einer Einheitlichkeit auf einen Bargelddbetrag von 50 Euro für jede volljährige Person.“<sup>20</sup> Dazu stellt der Wissenschaftliche Dienst des Deutschen Bundestages fest: „... **Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz sind als politische Absprachen per se nicht rechtlich bindend und genügen nicht dem Gesetzesvorbehalt.**“<sup>21</sup>

In Bremen werden 120 Euro gewährt, in Rheinland-Pfalz werden 130 € empfohlen.

## **Aufforderung**

Die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind in der Pflicht, sich gegen eine ausgrenzende sozialpolitische Gleichschaltung der Kommunen zu positionieren. Diese läuft dem Sozialstaatsprinzip zuwider, da die Würde von Menschen zunehmend missachtet wird. Sie zielt allein darauf ab, in den Alltag finanziell schwacher Menschen einzugreifen, die vorübergehend sozialstaatliche Leistungen beziehen. Als nächste Gruppe werden Bürgergeldbezieher\*innen folgen.

---

18 <https://www.bundestag.de/resource/blob/1061392/552d86d228dcc62a03606311e418042d/WD-6-006-25-pdf.pdf>

19 [https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PDF/Migration/Erlasse\\_und\\_Anwendungshinweise/2024/29.10.2024\\_JuM.pdf](https://jum.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-jum/intern/PDF/Migration/Erlasse_und_Anwendungshinweise/2024/29.10.2024_JuM.pdf)

20 [https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2024-06/mpk\\_20.06\\_top\\_1.5.1\\_b\\_bezahlkarte.pdf](https://hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2024-06/mpk_20.06_top_1.5.1_b_bezahlkarte.pdf)

21 <https://www.bundestag.de/resource/blob/1061392/552d86d228dcc62a03606311e418042d/WD-6-006-25-pdf.pdf>

**Setzen Sie sich auf allen Ebenen dafür ein, dass die ausgrenzende Bezahlkarte nicht weiter durchgesetzt wird und die Angestellten in den Verwaltungen nicht zu solchen ausgrenzenden Tätigkeiten verpflichtet werden.**

**Keine ausgrenzende Bezahlkarte in Freiburg und anderswo!**

Kein ausgrenzendes Bezahlkartensystem!

Initiative Bezahlkarte Stoppen Freiburg